

96. Zum Begriffe der verbotenen Eigenmacht.  
B.G.B. § 858.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1908 i. S. St.-L. (Bekl.) w.  
G. (Kl.). Rep. VII. 466/07.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die ein Speditionsgeschäft in Berlin betrieb, behauptete, sie habe von der Speditionsfirma R. J. in Paris und der Firma R. F. L. in Paris und Berlin den Auftrag erhalten, ein näher bezeichnetes, ihr aus Paris mit der Eisenbahn zugehendes Automobil an die Beklagte Zug um Zug gegen Zahlung des Restkaufpreises und der Fracht- und Zollkosten im Gesamtbetrage von 6296 *M* abzuliefern. Mit dieser Ablieferung habe sie nach Ankunft des Automobils ihren Angestellten S. beauftragt, der das Automobil vor die Villa der Beklagten gebracht habe; diese habe durch verbotene Eigenmacht den Besitz des Automobils ohne Zahlung erlangt. Auf Antrag der Klägerin war durch einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 26. November 1906 der Beklagten aufgegeben worden,

das Automobil an einen von der Klägerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zwecks einstweiliger Verwahrung herauszugeben oder diesem Gerichtsvollzieher entweder 6296 *M* bar zu zahlen, oder die Zahlung dieser Summe an die Klägerin nachzuweisen. Nachdem die Beklagte gegen diese einstweilige Verfügung Widerspruch erhoben hatte, hat das Landgericht auf deren Aufhebung erkannt. Dieses Urteil ist auf Berufung der Klägerin durch das Kammergericht dahin abgeändert worden, daß die einstweilige Verfügung mit einer hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe aufrecht erhalten wurde. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Auszuweichen ist von der durch das Berufungsgericht festgestellten, von der Beklagten auch nicht bestrittenen Tatsache, daß die Klägerin, der das Automobil als beauftragter Spediteurin von Paris aus zugesandt worden war, und die es durch ihren Angestellten *S.* auf dem Pachhof in Berlin in Empfang genommen hatte, hierdurch Besitzerin des Fahrzeuges geworden ist. *S.* war ihr Bedienter (§ 855 B.G.B.).

Das Berufungsgericht hat als glaubhaft gemacht angenommen, daß vor der Ankunft des *S.* mit dem Fahrzeuge in Grunewald die Beklagte von der Klägerin die Mitteilung erhalten hatte, die Ablieferung werde nur gegen Zahlung der 6296 *M* erfolgen. Die Revision beanstandet diese Annahme, weil es dafür an einer prozessgerechten Grundlage, ja selbst an einer entsprechenden Behauptung der Klägerin fehle. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Nach dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Tatbestande des landgerichtlichen Urteiles ging das Vorbringen der Klägerin dahin: daß „nach Ankunft des Automobils in Berlin und vorheriger Benachrichtigung der Beklagten“ *S.* (in Begleitung des *L.*) das Fahrzeug vor die Villa der Beklagten gebracht habe. Diese Behauptung durfte der Berufungsrichter in dem Zusammenhange, in dem sie vorgebracht war, dahin auffassen, daß damit eine von der Klägerin ausgegangene Benachrichtigung gemeint war, und daß diese inhaltlich dem der Klägerin erteilten Auftrage entsprochen, also namentlich auch zum Ausdruck gebracht habe, daß die Ablieferung Zug um Zug gegen die erwähnte Zahlung erfolgen solle. An dem von der Revision vermischten Vorbringen der Klägerin fehlte

es somit keineswegs. Und wenn der Berufungsrichter die in jenem Sinne aufgefaßte Behauptung der Klägerin auf Grund kaufmännischer Gepflogenheiten ohne besondere Glaubhaftmachungsmittel als glaubhaft ansah, so kann hierin eine Überschreitung der dem Richter prozeßordnungsmäßig eingeräumten Befugnisse (vgl. § 286 B.P.O.) nicht gefunden werden. Auch hat die Beklagte, wie der Berufungsrichter als festgestellt oder doch als glaubhaft gemacht annimmt, aus dem übereinstimmenden Verhalten des H. und des L. bei der Vorführung des Fahrzeuges erfahren, daß dieses damals im Besitze der Klägerin war, und daß sie an die Klägerin (zu Händen des H.) die geforderte Summe zu zahlen hatte, wenn sie mit deren Willen den Besitz des Fahrzeuges erlangen wollte. Zudem überieht die Revision, daß es nicht darauf ankommen kann, ob die Beklagte jene Benachrichtigung von der Klägerin, und ob sie sie überhaupt erhalten hatte. Die Klägerin hatte, das ergibt sich aus dem ihr erteilten Auftrage, auf dessen Ausführung ihre Absicht gerichtet war, den Willen, sich des Besitzes an dem Fahrzeuge zugunsten der Beklagten nicht anders als gegen die Zahlung zu entschlagen. Verschaffte sich die Beklagte, indem sie nach beendeter Probefahrt die Entfernung des Fahrzeuges durch Schließung des Torweges verhindern ließ und den H. zum Verlassen ihres Grundstückes veranlaßte, auch die Mitnahme des Fahrzeuges ausdrücklich verbot, dessen Besitz ohne die Zahlung, so entzog sie der Klägerin den Besitz ohne deren Willen. Dieser objektive Tatbestand genügt für den Begriff der verbotenen Eigenmacht (§ 858 B.G.B.). Auf den guten oder bösen Glauben der Beklagten kommt es nicht an. Selbst wenn sie guten Glaubens das (tatsächlich fehlende) Einverständnis des bisherigen Besitzers angenommen hätte, würde hierdurch an dem Vorhandensein der verbotenen Eigenmacht nichts geändert werden (Urteil des erkennenden Senates vom 3. Mai 1904, Jurist. Wochenschr. 1904 S. 361 Nr. 18).

Hiernach kann Äußerungen, die etwa L., der nicht als Beauftragter der Klägerin, sondern lediglich als Begleiter des H. mit erschienen war, der Beklagten gegenüber getan hat und deren Nichtberücksichtigung die Revision ebenfalls rügt, irgendwelche Bedeutung im Verhältnisse zwischen den Parteien nicht beigemessen werden. Nicht L., sondern die Klägerin war der bisherige Besitzer. Hätte selbst die Beklagte irrigerweise angenommen, daß L.

bisher den Besitz gehabt habe, so könnte hierdurch und durch Äußerungen des L. nichts an der entscheidenden Tatsache geändert werden, daß die Beklagte durch ihr Verhalten in Wahrheit der Klägerin den Besitz ohne deren Willen entzog, also dieser gegenüber fehlerhaft besaß. Daraus ergab sich der Anspruch auf Wiedereräumung des Besitzes (§ 861 B.G.B.), zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung erlassen ist.

Von den gerügten prozessualen Verstößen kann demnach so wenig wie von einer fehlerhaften Beurteilung des Rechtsbegriffes der verbotenen Eigenmacht die Rede sein.“ . . .